

**2. Änderungssatzung**  
**zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für die**  
**Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (GS-EWSO) vom 16.04.2014, zu-**  
**letzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2015**

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Der § 1 Ziffer 1 (Abgabenerhebung) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).

Der § 3 (Gebührenerhebung) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gemeinde Masserberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWSO mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

Der § 4 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen und der Absatz 2 rutscht auf und wird zu Absatz 1 mit folgendem neuen Wortlaut:

(1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung verlangt (§ 3 EWSO), beträgt die Einleitungsgebühr für Teileinleiter ab

01.07.2023    2,73 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Der § 5 Abs. 2 (Beseitigungsgebühr) erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
- a) ab dem 01.01.2023 (bisher) 33,00 € pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) und
  - b) ab dem 05.06.2023                    56,80 € pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

Der § 5a (Grundgebühren) wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenn-Durchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss  
bis  $5\text{m}^3/\text{h} = 20,00 \text{ €/ Jahr}$ .

(2) Die Grundgebühr wird bei nichtanschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet

Sie beträgt bei einem Nutzraum  
bis  $5\text{m}^3/\text{h} = 20,00 \text{ €/ Jahr}$ .

Der § 7 (Entstehen der Gebührenschuld) wird um den Absatz 3 ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält:

(3) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Monat schriftlich mit.  
Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

Der § 9 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühren werden nach erfolgter Entnahme des Räumguts abgerechnet. Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.


(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde Masserberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Masserberg, 10.05.2023

  
Denis Wagner  
Bürgermeister  
Gemeinde Masserberg

